

Bundessozialgericht

- 9 RV 100/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Vertreter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,
beigeladen:
.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. September 1978
für Recht erkannt:

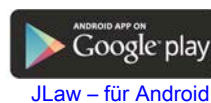
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 30. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde 1907 in Jugoslawien geboren. Nach dem Kriege lebte er in der Bundesrepublik, zunächst als heimatloser Ausländer. Am 22. April 1971 erwarb er die deutsche Staatsangehörigkeit. Er hatte 1943 eine Pleuritis durchgemacht, die auf eine Tuberkulose zurückgeführt wurde. Das Leiden verschlimmerte sich im Laufe der Zeit und zog das Herzkreislaufsystem in Mitleidenschaft. Aufgetreten war die Krankheit in einer Zeit, in welcher der Kläger im Serbischen Freiwilligen Korps Dienst tat. Er gehörte diesem Korps von Anfang 1942 bis zu seiner Gefangennahme am 2. Mai 1945 an. Aus der - englischen - Kriegsgefangenschaft wurde er im Juli 1947 in Munsterlager entlassen.

Den Antrag auf Versorgung lehnten Versorgungs- und Landesversorgungsamt ab (Bescheid vom 14. Februar 1966; Widerspruchsbefehl vom 4. März 1966). Der hiergegen erhobenen Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) stattgegeben (Urteil des SG Detmold vom 18. Oktober 1968; Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1975). Das LSG hat den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger Versorgungsbezüge vom 1. Januar 1966 an nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH und vom 1. März 1974 an nach einer MdE um 100 vH zu gewähren. Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung des Klägers aus § 1 iVm § 7 Abs 1 Nr 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hergeleitet, wonach das BVG auch auf Ausländer, die im Bundesgebiet leben, anzuwenden ist, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht in ursächlichem Zusammenhang steht. Dieser Tatbestand sei - so das LSG - erfüllt, weil das Serbische Freiwilligen Korps, dem der Kläger angehörte, nicht bloß taktisch mit der deutschen Wehrmacht zusammen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gearbeitet habe, sondern in deren Interesse unter enger personeller und organisatorischer "Anbindung" an deutsche Truppen eingesetzt gewesen sei. Für diese Auffassung hat sich das LSG auf Zeugenaussagen, Auskünfte des Militärarchivs Freiburg, des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes sowie ein Gutachten des Instituts für Ostrecht München e.V. gestützt. Auf Befehl des deutschen Kommandierenden Generals in Serbien aufgestellt, sei dieses Freiwilligen Korps zunächst in seinem taktischen Einsatz, in Ausbildung, Versorgung sowie disziplinarisch und gerichtlich der 704. Infanteriedivision, später anderen deutschen und teilweise bulgarischen Divisionen unterstellt gewesen. Zwar habe es formell auch dem serbischen Ministerpräsidenten Nedici unterstanden. Der deutsche Befehlshaber Süd-Ost habe sich aber vorbehalten, im Bedarfsfall sowohl auf das ganze Korps als auch auf einzelne Bataillone zurückzugreifen. Jeder Einsatz über Bataillonsstärke hinaus und jede Verlegung eines Bataillons habe deutscher Zustimmung bedurft. Von dem Einverständnis der deutschen Wehrmachtsführung seien personelle Verstärkungen, Gliederung und Ausrüstung abhängig gewesen. Verbindungsstäbe hätten nicht nur für Koordination gesorgt, sondern echte Kontrollfunktionen ausgeübt. Der deutsche Befehlshaber habe über das Korps durch umfassende Überwachung abgesicherte, jederzeitige unmittelbare Verfügungs- und Eingriffsrechte gehabt. In der Sache habe sich dann auch nichts geändert, als das Korps im Herbst 1944 in den Befehlsbereich der SS abgegeben worden sei. In die deutsche Wehrmacht sei das Korps nur deshalb nicht voll integriert worden, weil davon eine Schwächung seiner "politischen Stoßkraft" befürchtet worden sei. Deutschen Interessen habe es sowohl in der Partisanenbekämpfung als auch durch Objektschutz gedient; deutsche Kräfte seien dadurch für andere Aufgaben freigestellt worden.

Der Beklagte hat die - vom Senat zugelassene - Revision eingelegt. Er meint, das LSG sei von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen. Während das BSG den Tatbestand des Dienstes im Rahmen der deutschen Wehrmacht nur als erfüllt ansehe, wenn die ausländische militärische Formation in die



- 4 -

deutsche Wehrmacht "eingefügt" gewesen sei, und zwar mit den dazu notwendigen personellen und organisatorischen Verschmelzungen, habe sich das Berufungsgericht nicht daran gestört, daß das Korps dem serbischen Ministerpräsidenten Nedic unterstellt gewesen und aus serbischer Sicht als ein selbständiger nationaler Truppenverband angesehen worden sei. Hinzu komme, daß dieses Freiwilligen Korps auf die Wahrung serbisch-nationaler Interessen gerichtete, eigene Ziele verfolgt habe. Diese seien in der eidlichen Verpflichtungsformel, zu der sich die Angehörigen des Korps hätten bekennen müssen, zum Ausdruck gekommen. Diese Verpflichtungsformel habe das LSG bei Würdigung des Sachverhalts völlig außer acht gelassen. Ferner möchte der Beklagte berücksichtigt wissen, daß der Kläger seit April 1971 die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der Beklagte meint, dieser Aspekt sei belanglos. Es müsse darauf ankommen, welcher Nationalität der Kläger zur Zeit der Schädigung angehört habe. Wenn er, wie es hier richtigerweise zu vertreten sei, als Nichtdeutscher seine Gesundheit seinem Heimatland geopfert habe, dann habe er an den deutschen Staat keinen Entschädigungsanspruch. Diesen Anspruch habe er auch nicht mit der Einbürgerung erworben.

Der Beklagte beantragt,
die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die zum Rechtsstreit beigeladene Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung des Beklagten beigetreten. Für den Fall jedoch, daß der Tatbestand des Dienstes im Rahmen der deutschen Wehrmacht für erfüllt angesehen werden sollte, trägt die Beigeladene vor: Mit § 7 Abs 1 Nr 3 BVG werde auf den Personalstatus im Zeitpunkt der Antragstellung oder später, nicht jedoch auf die Staats- oder Volkszugehörigkeit zur Zeit der Schädigung abgestellt. Dies bedeute, daß "andere Kriegsoffer", also Ausländer und Staatenlose, nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Nr 3 BVG Versorgung erhalten können, daß aber Deutschen nach der dem BVG zugrunde liegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorstellung ein weitergehender Versorgungsschutz zugestanden sein sollte. Mit dieser rechtspolitischen Absicht des BVG wäre es nicht zu vereinbaren, wenn dem Kläger als "anderes Kriegsopfer" Versorgung zuzubilligen sei, die ihm seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur deshalb versagt werden müsse, weil er als Deutscher keinen der Tatbestände der §§ 1 bis 4 BVG verwirkliche.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat, von der Revision nicht beanstandet, festgestellt, daß der Kläger seine Lungenerkrankung, die sich zu einer Tuberkulose entwickelte und die das Herz-Kreislaufsystem in Mitleidenschaft zog, im Jahre 1943 in ursächlichem Zusammenhang mit der militärischen Dienstverrichtung im Serbischen Freiwilligen Korps erlitt (§ 1 Abs 1, § 7 Abs 1 Nr 3 BVG). Diesen Dienst übte der Kläger, wie das Berufungsgericht ferner im Ergebnis zu Recht entschieden hat, im Rahmen der deutschen Wehrmacht aus. Deshalb kommt ihm die Rechtswohlthat des BVG zugute, obgleich er zur Zeit der Schädigung nicht Deutscher oder deutscher Volkszugehöriger, sondern zu den "anderen Kriegsopfern" zu zählen war.

Das Merkmal des "Dienstes im Rahmen der deutschen Wehrmacht" hat das LSG so verstehen wollen, wie diese Wortfolge in der Rechtsprechung des BSG interpretiert worden ist (BSGE 21, 266, 267; Urteil vom 20. Mai 1970 - 8 RV 193/68; 14. Oktober 1970 - 10 RV 624/68). Dabei hat das Berufungsgericht Teile von Erläuterungsformeln hervorgehoben und zur Richtschnur seines Urteils gemacht, die zwar das BSG verwendet hat, die jedoch



über die Grenzen des gesetzlichen Tatbestandes hinauszudeuten scheinen. Dem Merkmal "Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht" ist nach Ansicht des LSG genügt, wenn ein Ausländer "als Soldat einer ... in die deutsche Wehrmacht eingegliederten oder von ihr eingesetzten und befehligten militärischen Formation" gedient hat. Diese Erläuterung ist dem Urteil des BSG vom 14. Oktober 1970 - 10 RV 624/68 - entnommen. Mit ihr stimmt auch überein, daß das BSG (BSGE 21, 266, 267) die Ansicht Schönleiters (BVG 1953, Anm 10 zu § 7) dahingestellt sein ließ, wonach Ausländer, die in eigenen Verbänden unter eigenen Offizieren am Kriege teilgenommen hätten, selbst dann nicht im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzt gewesen seien, wenn die Formation zeitweise einem deutschen Oberkommando unterstellt gewesen sei. Doch kann der letzte Teil der oben wiedergegebenen, aus dem Urteil vom 14. Oktober 1970 übernommenen Erläuterung (einer von der deutschen Wehrmacht "eingesetzten und befehligten militärischen Formation") zu einer Fehldeutung verleiten. Irreführend kann auch der Ausdruck der "Anbindung an deutsche Truppen" sein. Dieser Ausdruck findet indessen eine sinnverwandte Parallele in BSGE 26, 30, 35, wo mit Bezug auf den Vertrag vom 22. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über Kriegsopferversorgung (BGBl II 1965, 273) von ausländischen Truppeneinheiten gesprochen wird, die der deutschen Wehrmacht nicht "eingegliedert", sondern lediglich "angegliedert" waren. Der Wortgebrauch ist nicht eindeutig. Er vermag je nach der Vorstellung, die man mit den Formulierungen verbindet, der engen Interpretation zu widerstreiten, die das BSG dem Gesetz hat geben wollen (BSGE 21, 266, 269). Jedenfalls erfüllt nach dieser Rechtsprechung eine taktische Unterstellung der fremden militärischen Einheit unter deutschen Befehl das gesetzliche Erfordernis nicht, solange diese Einheit noch nicht aus dem ausländischen Truppenverband ausgeschieden und noch nicht in ein dauerhaftes Unterordnungsverhältnis zur deutschen Wehrmacht gestellt war (so auch das o.a. Urteil des BSG; deutlicher noch: BSGE 26, 30, 33 ff; BSG in BVBl 68, 27, 28 -Ustascha-). Vielmehr wird eine "Einfügung" der fremden



Einheit "in die deutsche Wehrmacht mit den damit notwendig verbundenen organisatorischen und personellen Veränderungen und Verschmelzungen" verlangt (BSG Urteil vom 14. Oktober 1970 - 10 RV 624/68 -; BSGE 21, 267; BVBl 68, 27, 28).

Das Maß der Integration, das zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes gegeben sein muß, ist im wesentlichen an folgenden Kriterien auszurichten: An der Verfügungsgewalt über Organisation und Aufgaben des militärischen Verbandes, am Grad der Eigenständigkeit seiner inneren Führung, an der Gerichts- und Disziplinarhoheit, der er unterworfen ist, an der Verteidigungs- und Verpflichtungsformel für seine Angehörigen, an der militärischen, politischen und ideologischen Zielsetzung, an der Dispositionsbefugnis über die personelle Ausstattung und über die wirtschaftliche Basis des Verbandes, im besonderen über die Ausrüstung mit Waffen, Munition, Gerät und Verpflegung. Ausschlaggebend ist nicht so sehr die taktische Unterstellung der fremden militärischen Formation unter deutschen Oberbefehl, zumal, wenn sie nur vorübergehender Natur war, als vielmehr die organisatorische Zugehörigkeit des Verbandes zu einem übergeordneten größeren Ganzen. Kennzeichnend ist die Innehabung der Organisations- und Befehlsgewalt über ihn. Die Richtigkeit dieser Ansicht verdeutlichen der Wortlaut des § 7 Abs 1 Nr 3 BVG und der systematische Zusammenhang, in dem diese Vorschrift steht. Der Ausdruck "im Rahmen" zeigt an, daß es um ein Umfassen der kleineren Einheit durch ein anderes, wenn nicht gar um ihr Einspannen in das Umgreifende geht. Dieser Ausdruck kann zugleich als eine zweckorientierte Ausrichtung, eine Eingrenzung der Aufgabenstellung aufgefaßt werden. In die gleiche Richtung weist das Wort "Dienst". Damit wird die Vorstellung an eine enge, auf Dauer angelegte Einordnung in die deutsche Wehrmacht verbunden. Allein ein Kämpfen zusammen mit deutschen Truppen oder unter deutschem Oberbefehl ist damit nicht gemeint (BSGE 26, 30, 33). Anders wäre es, wenn von "Anordnung einer Dienststelle der Wehrmacht", "Veranlassung eines militärischen Befehlshabers" oder "Unterstellung unter einen militärischen Befehlshaber" (§ 3 Abs 1 Buchstaben a, b und d BVG) die Rede wäre (vgl. Urteil vom 20. Mai 1970,



Umdruck Seite 10). Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht ist außerdem nicht nur auf einzelne zu beziehen. Dieses Erfordernis kann auch von einer Gruppe, Einheit, Formation erfüllt sein (BSGE 26, 30, 33; Urteil vom 20. Mai 1970). Nicht genügend ist aber eine nur zeitweise Unterstellung oder ein operatives oder taktisches Zusammenwirken des ausländischen Verbandes mit der Wehrmacht, wie es beispielsweise für Streitkräfte verbündeter Staaten typisch ist (vgl. BSGE 26, 35 f; Urteil vom 20. Mai 1970). In bezug auf den militärischen Dienst in der Armee eines Verbündeten hat das Gesetz in § 2 Abs 3 BVG gerade eine auf deutsche Staatsangehörige beschränkte Sonderregelung getroffen. Mit dieser Ausnahme ist zugleich ein einengender Hinweis für die Auslegung des § 7 Abs 1 Nr 3 BVG gegeben.

Das so beschriebene Anwendungsgebiet des § 7 Abs 1 Nr 3 BVG ist auf dem Hintergrund der mit ihm verfolgten gesetzgeberischen Absicht zu sehen. Mit dieser Vorschrift sollte – im Grunde – kein besonderer Versorgungstatbestand für Ausländer geschaffen werden. Die Ausländerversorgung sollte durch den unmittelbaren Verantwortungsbereich der deutschen Militärmacht abgesteckt bleiben (BSGE 30, 115, 116 f; Urteil vom 14. Oktober 1970). Dies ergab sich aus dem Gedanken des allgemeinen Aufopferungsanspruchs, dessen Verwirklichung das BVG dient (BSGE 26, 36; BVBl 68, 27). Demzufolge steht Nichtdeutschen eine Entschädigung nach dem Versorgungsrecht nur zu, wenn der Beschädigte wie ein Deutscher für Deutschland ein Opfer an Leben oder Gesundheit erbracht hat.

Was nun die Organisations- und Herrschaftsgewalt über das Serbische Freiwilligen Korps anbelangt, so ist das Erscheinungsbild auf den ersten Blick zwiespältig. Es hat sich wohl auch im Laufe der Kriegsentwicklung gewandelt. Für das hier in Betracht kommende Jahr 1943 erlauben die Feststellungen, die das ISG in den Grenzen der tatrichterlichen Überzeugungs- bildung getroffen hat, die Unterordnung des Sachverhalts unter das allerdings restriktiv auszulegende Merkmal des Dienstes



im Rahmen der deutschen Wehrmacht. Das Serbische Freiwilligen Korps wurde im Herbst des Jahres 1943 formell dem serbischen Ministerpräsidenten Nedic unterstellt. Dessen Regierung besorgte wohl auch die Besoldung der Korpsangehörigen. Seine Regierung hatte indessen selbst nach dem Kriegsvölkerrecht keine Souveränitätsrechte. Ihre Handlungen gelten als Maßnahmen der deutschen Okkupationsmacht. Die Regierung war Weisungen und einer umfassenden Überwachung des deutschen Militärbefehlshabers unterworfen. Nedic blieb auch als Ministerpräsident ein formal beurlaubter Kriegsgefangener (Hnilicka, Das Ende auf dem Balkan 1944/45, 1970, 46; Gosztony, Hitlers fremde Heere, 1976, 369 f). Zwar war das Serbische Freiwilligen Korps ein selbständiger nationaler Verband, der nicht völlig in der deutschen Wehrmacht aufging, in seiner inneren Führung sogar eine gewisse Autonomie besaß und seine eigenen nationalistischen Ziele hatte. Dies tritt besonders, wie der Beklagte zutreffend bemerkt hat, in der eidlichen Verpflichtungsformel hervor. Darin bekannten sich die Angehörigen zur Treue gegenüber dem serbischen Volk, zum unerbittlichen Kampf gegen die Kommunisten und gegen die Anhänger des Mihajlovic, aber auch gegenüber den deutschen Soldaten, "die den gleichen Feind bekämpfen", zur Achtung und Zuvorkommenheit. Gleichwohl war die strikte Verflechtung dieses Serbischen Korps mit der deutschen Militärherrschaft unverkennbar. Seine Existenz, seine personelle Stärke, sein Aufbau und seine Gliederung waren von der Zustimmung der deutschen Wehrmachtsführung abhängig. Es war im taktischen Einsatz, in der Ausbildung, Bewaffnung und Versorgung deutschen und teilweise bulgarischen Divisionen unterstellt. Wichtig ist, daß die Gerichts- und Disziplinarhoheit dem deutschen Befehlshaber in Serbien vorbehalten war. Deutsche Verbindungsstäbe hatten nicht bloß Koordinierungsaufgaben, sondern echte Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Das Serbische Freiwilligen Korps wurde nach der Schilderung des LSG bloß deshalb am "längeren Zügel gehalten", weil von seiner vollen Integration in die Wehrmacht bloß eine Schwächung seiner "politischen Stoßkraft" zu erwarten gewesen wäre. Bei der gegebenen Sachlage wurden von diesem Korps die deutschen militärischen Belange "optimal wahrgenommen". So genügte es, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



deutsche Militärbefehlshaber das allseitige und jederzeitige unmittelbare Kontroll- und Eingriffsrecht über das Korps besaß.

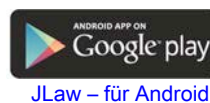
Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn das LSG nach sorgfältigem Abwägen der Einzelheiten den Gesamteindruck gewonnen und vermittelt hat, daß das Eingebundensein des Serbischen Freiwilligen Korps in die deutsche Wehrmacht außerordentlich effektiv war. Seine Abhängigkeit vom Willen der deutschen Kriegsführung war in der fraglichen Zeit stärker, als es die äußeren Gegebenheiten zunächst erscheinen ließen. Der Fortbestand des Serbischen Freiwilligen Korps war ausschließlich vom deutschen Interesse an seinem Bestehen abhängig. Das Korps entlastete die deutschen Besatzungskräfte, es übernahm den Objektschutz und die Bekämpfung der Aufständischen. Zugleich stärkte es die dem Nationalsozialismus nahestehenden Kräfte in Serbien.

Diese Bewertung leidet nicht, wie der Beklagte meint, daran, daß das LSG bedeutsame Gegenargumente übersehen habe. Insbesondere kann nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht nicht eigens auf den Inhalt der eidlichen Verpflichtungserklärung, die von den Soldaten des Serbischen Freiwilligen Korps abgegeben werden mußte, eingegangen ist. Es kann nicht angenommen werden, das LSG habe diesen Gesichtspunkt völlig übersehen. Davon kann um so weniger ausgegangen werden, als der Text der Verpflichtungsformel in einem Bericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers in Serbien vom 7. März 1943 wiedergegeben ist, den das Berufungsgericht in seinem Urteil ausdrücklich zitiert. Im übrigen ist der Tatsachenrichter nicht verpflichtet, in seinem Urteil jede Überlegung ausdrücklich zu bringen, wenn er nur die Beachtung des Für und Wider der sich gegenüberstehenden Gründe erkennen läßt.

An dem hier gefundenen Ergebnis änderte sich nichts dadurch, daß der Kläger 1971 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb. Damit war er zwar nicht mehr ein "anderes Kriegsopfer" is



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 7 Abs 1 Nr 3 BVG. Dennoch konnte er die Rechtsposition, die er aufgrund dieser Rechtsnorm einmal erworben hatte, durch die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft nicht mehr verlieren. Allerdings ist diese Rechtsfolge nicht den sonstigen Vorschriften des BVG zu entnehmen. Die Definition des militärischen Dienstes nach § 2 BVG bietet hierfür keine Grundlage. Der Kläger war niemals, wie es Abs 1 aaO vorsieht, Soldat oder Wehrmachtsbeamter nach deutschem Wehrrecht. Sollte er Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sein, so stünde sein militärischer Dienst deshalb nicht dem Dienst in der Wehrmacht gleich, weil es sich dabei nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsland handelte. Der Sachverhalt kann auch nicht als Dienst in einer verbündeten Armee gewürdigt werden, weil dies nur Berechtigten zugute kommt, welche vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 lebten. So war es im Falle des Klägers nicht. Daß der Kläger einen militärähnlichen Dienst iS des § 3 BVG verrichtet haben könnte, will nicht zur Wirklichkeit des Falles passen. Er tat keinen militärähnlichen Dienst, sondern war Soldat. An sich läge es nahe, anzunehmen, der Kläger habe "auf Veranlassung eines Militärbefehlshabers für Zwecke der Wehrmacht" freiwillig gedient (§ 3 Abs 1 Buchst b BVG). Der deutsche Militärbefehlshaber in Serbien sah auch den Zweck des Serbischen Freiwilligen Korps in dem Ersatz für fehlende deutsche Besatzungstruppen, in der "beweglichen Bandenbekämpfung" sowie im Bahn- und Werkschutz. Der unmittelbare Wehrmachtzweck wäre also gegeben (BSG Urteil vom 2. Februar 1966 - 8 RV 857/64). Der deutsche Befehlshaber förderte den Ausbau, die Einsatzbereitschaft und die Verstärkung dieses serbischen Verbandes (dazu ein Fernschreiben an O.B. Süd-Ost vom 7. März 1943; ferner Schreiben des Militärbefehlshabers Süd-Ost vom 20. Oktober 1943; dazu ein Fernschreiben des OKW, Wehrmachtsführungsstab vom 18. Januar 1943, wo Umgliederung und Umbenennung des Serbischen Freiwilligen Verbandes genehmigt wurden). In diesem Verhalten und Handeln mag die Veranlassung des deutschen Befehlshabers erblickt werden, denn dafür ist nicht ein unmittelbarer Befehl



oder eine direkte Heranziehung zum Dienst erforderlich. Genügend ist, daß der Einsatz eines einzelnen oder eines Verbandes "letztlich" auf eine hoheitliche Weisung eines Befehlshabers zurückzuführen ist (BSG Urteil vom 24. Juni 1971 - 8 RV 13/71; SozR Nr 15 zu § 3 BVG; aber auch Urteil vom 6. Oktober 1977 - 9 RV 4/77; BVB1 1962, 21 Nr 5). - Wollte man bei dieser Rechtslage von einem militärähnlichen Dienst des Klägers ausgehen, so träte die Unstimmigkeit dieser Ansicht zur Anwendung des § 7 Abs 1 Nr 3, 1. Alternative, deutlich zutage. Die Einzeltatbestände des § 7 Abs 1 Nr 3 - (a) Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht, (b) militärähnlicher Dienst für eine deutsche Organisation, (c) unmittelbare Kriegseinwirkung im deutsch besetzten Gebiet - entsprechen erkennbar jede für sich einzelnen, ihnen zugeordneten Grundnormen der §§ 2 bis 5 BVG. Diese Systematik des Gesetzesaufbaus ist durchzuhalten. Daraus ist indessen zugleich zu folgern, daß für "andere Kriegsoffer" wohl eine an ihren Verhältnissen orientierte Abwandlung der Grundtatbestände des BVG, aber nicht etwas davon grundlegend Unterschiedliches gilt. Die miteinander korrespondierenden Anspruchsvoraussetzungen sind mit denselben Rechtsfolgen für Deutsche, deutsche Volkszugehörige und andere Kriegsoffer ausgestattet, sofern die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb wäre es widersinnig, wenn der Kläger die Rechtsposition, welche er als Ausländer gemäß § 7 Abs 1 Nr 3 BVG besaß, mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verloren hätte. Nach der Vorstellung des Gesetzes soll das andere Kriegsoffer unter den gegebenen Umständen den Deutschen oder deutschen Volkszugehörigen gleichbehandelt, aber nicht vor ihnen bevorzugt werden. Von dieser - als selbstverständlich erscheinenden - Wertung hat sich der Gesetzgeber auch an anderer Stelle leiten lassen. Auf die Tatsache, daß einem Kriegsbeschädigten die deutsche Staatsangehörigkeit nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung verliehen wird, geht Art 4 des deutsch-spanischen Vertrages über Kriegsofferversorgung vom 29. Mai 1962 ein. Dort wird bestimmt, daß die Versorgung des Berechtigten nach der



Einbürgerung sich nach dem BVG richte. In der Denkschrift zu dieser Regelung heißt es (BT-Drucks IV/718 S. 8): derjenige, der die deutsche Staatsangehörigkeit erhalte, solle in den vollen Genuß der Leistungen nach dem BVG kommen, maW: er solle besser und nicht schlechter gestellt werden.

Hiernach hat die Revision des Beklagten keinen Erfolg.
Das Berufungsurteil ist zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

